

Satzung

über den Winterdienst in der Gemeinde Beierfeld

in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1996 (Spiegelwaldbote-Nr. 6/1996)

§ 1

Übertragung der Winterdienstpflicht

1. Die Verpflichtung nach § 51 Absatz 3 SächsStrG, die Gehwege und Überwege für Fußgänger vom Schnee zu räumen und die Gehwege sowie die Überwege für Fußgänger bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, wird aufgrund des § 51 Absatz 5 SächsStrG auf die Eigentümer und Besitzer (Erbbauberechtigten, Mieter, Pächter oder andere Nutznießer) der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke übertragen.
2. Nicht übertragen wird die Schneeräumung und Glättebeseitigung auf den Fahrbahnen, an den Bushaltestellen und den als Parkplätze für Kraftfahrzeuge besonders angelegten Flächen aller öffentlichen Straßen. Außerdem wird die Schneeräumung auf Überwege für Fußgänger nicht übertragen.
3. Soweit die Gemeinde Beierfeld nach § 51 SächsStrG verpflichtet bleibt, übt sie die Winterdienstpflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Räum- und Streupflicht

1. Zu räumen und zu streuen sind innerhalb der geschlossenen Ortslage Gehwege und Überwege für Fußgänger öffentlicher Straßen.
2. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teil der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennten selbstständige Fußwege.
3. Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr, sowie die ampelgesicherten Überwege.
4. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Seite 2
der Satzung über den Winterdienst

§ 3

Verpflichtete

1. Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer und Besitzer (Erbbauberechtigte, Mieter, Pächter oder andere Nutznießer).

2. Ist der Verpflichtete nicht in der Lage seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Auf Antrag des Verpflichteten kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftungspflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

3. Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straßen, so haben die Eigentümer der an die öffentlichen Straßen angrenzenden und die Eigentümer der über diese öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke die in § 4 bestimmten Flächen gemeinsam zu räumen und zu streuen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden kann.

4. Grenzt ein Grundstück an eine oder mehrere öffentliche Straßen an und wird es durch andere öffentliche Straßen erschlossen oder grenzt es an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so besteht die Verpflichtung nach § 1 für jede dieser Straßen.

§ 4 Winterdienstfläche

Die nach § 3 Verpflichteten haben die Gehwege in der Frontlänge der an ihr grenzenden oder ihr Grundstück erschließenden Straßen zu räumen und zu streuen. Überwege für Fußgänger sind ebenfalls zu räumen und zu streuen.

§ 5 Winterdienstzeiten

Die Verpflichteten nach § 1 und § 3 haben die Gehwege und Überwege für Fußgänger an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee und Eis zu räumen und bei Schnee-, Eis- und Reifglätte mit abstumpfenden Stoffen zu streuen. Im Bedarfsfall sind diese Maßnahmen bis 20.00 Uhr zu wiederholen, soweit es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

§ 6 Schneeberäumung

1. Die verpflichteten haben bei Schneefall die Gehwege und Überwege für Fußgänger vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, daß der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.
2. Für jedes Grundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von 1,5 m zu räumen.
3. Schnee und Eis sind grundsätzlich außerhalb des Verkehrsraumes auf eigenem Grundstück abzulagern. Soweit den Verpflichteten diese Ablagerung nicht zugemutet werden kann, muß Schnee und Eis auf Verkehrsflächen so abgelagert werden, daß der Verkehr und vor allem die eingesetzte Räumtechnik möglichst wenig beeinträchtigt wird.
4. Alle sich im Bereich der Verpflichteten befindlichen Unter- und Überflurhydranten und der Zugang zu ihnen sind ständig von Schnee und Eis freizuhalten.
5. Die Abflußgerinne und Straßeneinläufe sind bei Tauwetter so von Schnee und Eis freizumachen, daß das Schmelzwasser abfließen kann. Für die Funktionsfähigkeit der Straßeneinläufe ist der Straßenbaulastträger verantwortlich.
6. Es dürfen nur solche Werkzeuge und Hilfsmittel zum Schneeräumen verwendet werden, die eine Beschädigung der Fußwege, Bordsteine und Straßen ausschließen.
7. Es ist verboten, Schnee- und Eismassen zum Zwecke des schnelleren Abtauens auf die Fahrbahn zu werfen.

§ 7

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

1. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zu Fahrbahnen und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu streuen, daß Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
2. Bei Eisglätte sind Fußwege in voller Breite, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienenden sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestbreite von 1,5 m entlang des Grundstückes abgestumpft werden.
3. Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 4 zu räumende Fläche abgestumpft werden.
4. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliche abstumpfende Materialien zu verwenden. Die Rückstände sind nach dem Auftauen wieder sofort zu beseitigen. Asche darf als Streumaterial nicht verwendet werden. Salz ist nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden.

5. Es dürfen nur solche Werkzeuge und Hilfsmittel zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte verwendet werden, die eine Beschädigung der Fußwege, Bordsteine und Straßen ausschließen.

§ 8 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zum Winterdienst können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag gewährt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohls die Durchführung des Winterdienstes den Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 5 die Winterdienstzeiten nicht beachtet
 - entgegen der §§ 6 und 7 der Räum- und Streupflicht nicht oder nicht vollständig nachkommt.

2. Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Absatz 2 SächsStrG und § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens DM 5,00 und höchstens DM 1.000 und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens DM 500 geahndet werden.

3. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des OWiG und des § 52 Absatz 3 Nr. 1 des SächsStrG ist die Gemeinde Beierfeld.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Rudler
Bürgermeister

Beierfeld, d. 9. Februar 1996

Seite 5
der Satzung über den Winterdienst

Die Satzung über den Winterdienst in der Gemeinde Beierfeld wurde durch das Landratsamt Aue-Schwarzenberg mit Aktenzeichen Ma-Ott-Az.: 13.020.0613 rechtsaufsichtlich bestätigt.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist sind
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

[zurück zur Satzungssammlung](#)